

<b>Informationsvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2014/KU/195
Federführend: Bürgermeister		Status: öffentlich Datum: 28.04.2014 Verfasser: Herr Lange FBL:
<b>Finanzierung der Aufwandsentschädigungen der Stadträte der Stadt Malchin, geschäftsführende Gemeinde des Amtes Malchin am Kummerower See</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	12.05.2014	Gemeindevertretung Kummerow

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Kosten für die Finanzierung der Aufwandsentschädigungen der beiden Stadträte der Stadt Malchin umlagefähig sind.

**Sach- und Rechtslage:**

Seit dem 01.01.2005 ist die Stadt Malchin geschäftsführende Gemeinde für das Amt Malchin am Kummerower See. Die im Oktober 2004 wirksam gewordene Entschädigungsverordnung sah eine Entschädigungszahlung für die Stadträte in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Stadt Malchin vor. Leider ist diese Regelung, die aus meiner Sicht fehlerhaft war, in der Stadt schon dahingehend ausgelegt worden - allerdings ohne Inanspruchnahme der anderen amtsangehörigen Gemeinden -, dass schon damals für die Festlegung der Aufwandsentschädigungen für die Stadträte die Einwohnerzahl des Amtes herangezogen worden war.

Nunmehr liegt die aktuelle Entschädigungsverordnung vom 27.08.2013 vor, die im September 2013 wirksam wurde. Hiernach (§ 6 Abs.1, 3. Satz) ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Stadträte in hauptamtlich verwalteten geschäftsführenden Gemeinden in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des Amtes zu bemessen. Dieser Passus in der Entschädigungsverordnung bringt eindeutig zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber mit der aktuellen Entschädigungsverordnung die Tätigkeit und das Maß an Verantwortung der Stadträte der geschäftsführenden Gemeinde für die Gemeinden des Amtes honoriert und alle Gemeinden des Amtes in der Verantwortung für die Finanzierung dieses Aufwandes sieht.

Dementsprechend wird mit dem Haushaltsjahr 2014 die Finanzierung der Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Malchin anteilig von allen Gemeinden des Amtes finanziert.

**Anlagen:**

Aufwandsentschädigungsverordnung vom 27.08.2013

**Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen,  
Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V)**

Vom 27. August 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 3

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**§ 3  
Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen**

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung und die pauschalierten Geldbeträge sind in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 der Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

(3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, und des Amtes, dem die Gemeinde angehört, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, §§ 5, 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 13 genannten Empfän-

ger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nimmt die vertretene Person die aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr, kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.

**§ 4  
Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher,  
Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes  
oder Präsidiums in den kreisfreien und großen  
kreisangehörigen Städten**

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens	850 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens	900 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens	1 000 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens	160 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens	220 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens	280 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

**§ 5****Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden**

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens	250 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens	300 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens	400 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens	500 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens	550 Euro

monatlich erhalten.

**§ 6****Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates**

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens	110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens	170 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens	220 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens	280 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens	340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

**§ 7****Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen**

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

**§ 8****Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung**

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern höchstens	420 Euro
bis zu 1 000 Einwohnern höchstens	700 Euro
bis zu 1 500 Einwohnern höchstens	850 Euro
bis zu 2 000 Einwohnern höchstens	1 000 Euro
bis zu 3 000 Einwohnern höchstens	1 250 Euro
bis zu 4 000 Einwohnern höchstens	1 500 Euro
über 4 000 Einwohnern höchstens	1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann

für die erste Stellvertretung 20 Prozent  
für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

**§ 9****Amtsvorsteheramt und Vorsitz des Amtsausschusses**

(1) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern

bis zu 8 000 Einwohnern höchstens	880 Euro
bis zu 15 000 Einwohnern höchstens	970 Euro
über 15 000 Einwohnern höchstens	1 060 Euro

monatlich erhalten.

(2) Wird das Amtsvorsteheramt in Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ausgeübt (§ 126 Absatz 1 der Kommunalverfassung), verringern sich die in Absatz 1 genannten Beträge um die Hälfte.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

**§ 10****Fraktionsvorsitzende**

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden

bis zu	1 000 Einwohnern höchstens	50 Euro
bis zu	2 500 Einwohnern höchstens	80 Euro
bis zu	5 000 Einwohnern höchstens	100 Euro
bis zu	10 000 Einwohnern höchstens	160 Euro
bis zu	20 000 Einwohnern höchstens	180 Euro
bis zu	30 000 Einwohnern höchstens	210 Euro
bis zu	70 000 Einwohnern höchstens	260 Euro
bis zu	100 000 Einwohnern höchstens	420 Euro
über	100 000 Einwohnern höchstens	520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als	10 Mitgliedern höchstens	520 Euro
bei einer Fraktionsgröße von	10 bis 20 Mitgliedern höchstens	560 Euro
bei einer Fraktionsgröße von mehr als	20 Mitgliedern höchstens	600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

**§ 11****Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt**

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen

bis zu	5 000 Einwohnern höchstens	150 Euro
bis zu	20 000 Einwohnern höchstens	200 Euro
über	20 000 Einwohnern höchstens	250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

**§ 12****Gleichstellungsbeauftragte**

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern

bis zu	5 000 Einwohnern höchstens	110 Euro
bis zu	10 000 Einwohnern höchstens	130 Euro

In Ämtern über 10 000 Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

**§ 13****Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden**

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 100 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 210 Euro gewährt werden.

**§ 14****Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Ausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisterramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

#### § 15

##### Sitzungszeltergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeltergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

#### § 16

##### Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes

unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstausschlag bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zulasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

#### § 17

##### Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

#### § 18

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den 27. August 2013

**Der Minister für  
Inneres und Sport  
Lorenz Caffier**